

Art. 1 BFG 2016 Bewilligung

BFG 2016 - Bundesfinanzgesetz 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2016 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Auszahlungen und Einzahlungen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeine Gebarung	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
	(Beträge in Millionen Euro)	
Auszahlungen:	76.452,211	87.962,689
Einzahlungen:	71.827,847	92.587,053
Nettofinanzierungsbedarf:	4.624,364	
Finanzierungsüberschuss:		4,624,364

Der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2016 an Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Mittelumrichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV und V herangezogen werden.

In Kraft seit 09.06.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at